

BGer 6B_158/2016 vom 24. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_158_2016

FR: TF 6B_158/2016 du 24 février 2016

IT: TF 6B_158/2016 del 24 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Am 25. Januar 2016 trat das Kantonsgericht Luzern auf eine Berufung nicht ein, weil diese zwar rechtzeitig angemeldet worden war, die obligatorische Berufungserklärung in der Folge jedoch nicht einging. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, das Kantonsgericht sei anzuweisen, den Fall zur Beurteilung anzunehmen.

Es ist unbestritten, dass der seinerzeitige Rechtsvertreter keine Berufungserklärung einreichte. Der Beschwerdeführer macht nur geltend, der Vertreter habe die Frist wegen der Feiertage verpasst. Mit dieser reinen Behauptung ist er schon deshalb nicht zu hören, weil eine entsprechende Bestätigung des Vertreters nicht vorliegt und deshalb davon ausgegangen werden muss, dass der Vertreter nach Einsicht in den begründeten Entscheid bewusst darauf verzichtete, die rechtzeitig angemeldete Berufung auch noch zu erklären. Wenn man von dieser Sachlage ausgeht, ist der Beschwerde nicht zu entnehmen, dass und inwieweit der angefochtene Entscheid gegen das Recht verstossen könnte. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.